

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Schwedelbach

vom 06.07.2010

sowie

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Schwedelbach

vom 22.09.2017

Der Gemeinderat Schwedelbach hat am 05.07.2010 und 20.09.2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzungen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.10.2001 außer Kraft.
- (3) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstellen

a)	Kindergrab	80 €
b)	Urnengrab, je Belegstelle	120 €
c)	Zusätzliche Urnenbelegstelle im vorhandenen Erdbestattungsgrab	230 €
d)	Einzelgrab	180 €
e)	Familiengrab, je Belegstelle	180 €
f)	Tieferlegung, 1. Belegstelle	180 €
	Stelle für Tieferlegung	180 €
g)	Urnengrabstätte in einer Urnenwand (Belegung mit max. 2 Urnen und einer Aschenkapsel) mit einer Ruhefrist von 20 Jahren	950 €
h)	Grabstätten für auswärts wohnhaft und verstorbene Personen 50 % zu a) bis g)	

II. Verlängerung der Nutzungszeit

Bei Ablauf des Nutzungsrechtes, je Belegstelle und Jahr

a)	Kindergrab	6 €
b)	Urnengrab	8 €
c)	Normalgrab	8 €
d)	Urnenwand	40 €

Bei späteren Beisetzungen, je Belegstelle und Jahr

a)	Normalgrab	8 €
b)	Urnengrab	8 €
c)	Tieferlegung	8 €
d)	Urnenwand	40 €

III. Grabanfertigung und Grabschließung

a)	für Personen bis 6 Jahre	130 €
b)	für Personen über 6 Jahre	300 €
c)	für Urnenbeisetzungen	100 €
d)	für Tieferlegung	550 €
e)	Beisetzung von Urnen in einer Urnenwand 1. Belegstelle	50 €
	je weitere	50 €

IV. Ausgrabungen, Umbettungen

Für Ausgrabungen und Umbettungen sind vom Gebührenschuldner die der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofseigentümer entstandenen Kosten zu erstatten.

V. Leichenhallenbenutzung

a)	Benutzung der Zelle	60 €
b)	Benutzung der Aussegnungshalle	60 €
c)	Urnenaufbewahrung	60 €

VI. Sonstige Gebühren

a)	Benutzung des Harmoniums	20 €
b)	Bestellung eines Bestattungsordners	25 €

c)	Für die Lieferung und Verlegung der Grabbegrenzungsplatten (Friedhof Schwedelbach) aa) Kindergrab, 1. Belegstelle bb) Urnengrab, 1. Belegstelle cc) je weitere Belegstelle nebeneinander zu aa) – bb) dd) sonstige Grabstätten, 1. Belegstelle ee) je weitere Belegstelle zu dd)	 60 € 60 € 10 € 260 € 10 €
d)	Für die Entfernung einer Grabstätte oder eines Grabmales sind die der Friedhofsverwaltung entstehenden Kosten zu erstatten.	